

Satzung des Schützenvereins Scharnebeck von 1896 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Scharnebeck von 1896 e.V.“, nachstehend Verein genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Scharnebeck und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein betreibt die Pflege und Förderung des Sports nach den Regeln der nationalen und internationalen Schützen- und Sportverbände. Ihm obliegt die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend. Er pflegt und wahrt das althergebrachte Schützenbrauchtum einschließlich des Musikwesens und arbeitet mit den regionalen Vereinen und Gruppen mit dem Ziel zusammen, die dörfliche Gemeinschaft durch gemeinsame Angebote zu stärken und den Zusammenhalt zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen sowie der angemessene Aufwand ersetzt. Über die Höhe entscheidet das Präsidium.
5. Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das verbleibende Vermögen der Gemeinde Scharnebeck zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports, möglichst des Schießsports, zu verwenden hat.

§ 4 Tätigkeitsgrundsätze, Rechtsgrundlagen

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Ämter und sonstige Funktionen im Verein stehen Bewerbern beiderlei Geschlechts gleichermaßen offen. Die nachfolgend überwiegend maskulin gewählte Ausdrucksweise erfolgt allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Satzung.
2. Rechtsgrundlagen für die Verwirklichung des Vereinszwecks sind diese Satzung und selbstgegebene Ordnungen, insbesondere
 - die allgemeine Geschäftsordnung (AGO),
 - die Aufnahme- und Ausschlussordnung (AAO),
 - die Finanz- und Beitragsordnung (FBO),
 - die Ehrungs- und Beförderungsordnung (EBO),
 - die Schützenordnung (SO),
 - die Jugendordnung (JO)
 - die **Datenschutzordnung (DSO)**.Ordnungen sind nur Bestandteil der Satzung, soweit dies in der Satzung ausdrücklich bestimmt ist.

§ 5 Mitgliedschaften des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied in der Schützenorganisation des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) nach Maßgabe der Satzungen dieser Schützen- und Interessenverbände. Der Verein ist weiterhin Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) und dessen Untergliederungen sowie im Schützenbund Niedersachsen e.V. als dem zuständigen Fachverband des LSB nach Maßgabe deren Satzungen. Ferner ist er Mitglied im Verkehrsverein Scharnebeck e.V. **sowie im Förderverein für das Deutsche Schützenmuseum und die Gründungsstätte Gotha**

von 1862 des Deutschen Schützenbundes über die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen entscheidet das Erweiterte Präsidium.

2. Der Verein erkennt im Rahmen seines jeweiligen Mitgliedschaftsverhältnisses die Satzungen und Ordnungen derjenigen Verbände und Organisationen an, in denen er Mitglied ist.
3. Die Delegierten des Vereins für die Kreis- und Bezirksdelegiertentagungen einschließlich der Ersatzdelegierten werden jährlich und grundsätzlich in der Mitgliederversammlung gewählt. Über die Entsendung der Vertreter des Vereins in die übrigen Verbände und Organisationen entscheidet das Präsidium. Die Delegierten bzw. die Vertreter haben den Verein entsprechend den Beschlüssen seiner Organe zu vertreten (kein imperatives Mandat) und dabei die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren.
- ~~4. Der Verein überträgt seine Vereinsstrafgewalt im Rahmen der sich aus der DSB-Satzung und der Rechtsordnung des DSB ergebenden Zuständigkeit dem DSB, es sei denn, der Verein entscheidet selbst.~~

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag natürliche Personen jeden Alters und beiderlei Geschlechts werden. Minderjährige bedürfen jedoch der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Mitgliedschaftsantrag entscheidet das Präsidium. Weitere Einzelheiten regelt die AAO als Bestandteil dieser Satzung.
2. Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums werden, wer sich als langjähriges Mitglied oder als Gönner besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt grundsätzlich in der Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Weitere Einzelheiten regelt die EBO.
3. Langjährige Inhaber von Ämtern im Verein können anlässlich ihres Ausscheidens aus dem Amt zum Ehrenpräsident, Ehrenvizepräsident usw. ernannt werden; Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Streichen aus der Mitgliederliste, Ausschluss, Widerspruch zur allgemein zw. im Einzelfall erklärten Einwilligung oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und an das Präsidium zu richten. Er wird zum laufenden Geschäftsjahreschluss wirksam, sofern die Erklärung bis zum 30.9. eingegangen ist.
3. Mitglieder können auf Beschluss des Präsidiums aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit ihren fälligen Zahlungen dem Verein gegenüber weitere 30 Tage im Rückstand sind. Weitere Einzelheiten regelt die FBO.
4. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein vorsätzlicher oder grober Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins, der Verbände und Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist, oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens oder des Vereins vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Weitere Einzelheiten regelt die AAO.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt sämtliche bis zum Mitgliedschaftsende wirksam gewordenen Zahlungs- oder sonstigen Pflichten gegenüber dem Verein unberührt.
6. Die gesetzlich garantierte Widerspruchserklärung gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist schriftlich an das Präsidium zu richtenden, sie beendet die Mitgliedschaft sofort mit Eingang beim Präsidium. Ist die Widerspruchserklärung erst nach dem 30.9. eingegangen, bleiben der Jahresbeitrag und die beschlossenen sonstigen finanziellen Verpflichtungen für das Folgejahr gleichwohl geschuldet.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins können durch Ausübung ihres Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Willensbildung des Vereins aktiv teilnehmen. In den Verbänden und in Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist, verwirklichen sie diese Rechte durch die Delegierten bzw. entsandten Vertreter des Vereins.
2. Die Stimmberechtigung beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Volljährige Mitglieder dürfen sich um Ämter oder sonstige Funktionen im Verein bewerben und sich als Delegierte oder sonstige Vertreter des Vereins wählen lassen.

4. Die Mitglieder sind berechtigt, den Schießsport sowie das Gesellschaftsschießen zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit gesetzliche oder andere Bestimmungen dies zulassen. Dazu dürfen sie die schießsportlichen Anlagen, die Räumlichkeiten und die Sachen des Vereins im Rahmen des Üblichen nutzen bzw. benutzen.
5. Die Mitglieder sind im Umfang der bestehenden Rahmenverträge gegen Unfall und persönliche Haftpflicht versichert.
6. Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

§ 8a Datenschutz

1. Der Verein gewährt seinen Mitgliedern und Dritten Datenschutz nach den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Einzelheiten sind in der DSO geregelt.
2. Die DSO wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ggf. aufgehoben, eventuelle Änderungen beschließt das Erweiterte Präsidium.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben einen laufenden Jahresbeitrag an den Verein zu zahlen. Daneben können für bestimmte Zwecke Umlagen erhoben werden. Umfang und Höhe der zu erbringenden finanziellen Leistungen setzt die Mitgliederversammlung fest. In begründeten Einzelfällen kann das Präsidium Zahlungserleichterungen und/oder Ermäßigungen beschließen. Der Zahlungseinzug erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Weitere Einzelheiten regelt die FBO.
2. Die Mitglieder haben dem Verein jeden Wechsel ihrer Erreichbarkeit (Post, Telefon, Mail, Fax) und ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Verspätete oder unterlassene Mitteilungen gehen zu Lasten des betreffenden Mitgliedes.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Sie haben insbesondere die Satzung und Ordnungen des Vereins, die Beschlüsse seiner Organe sowie die Anweisungen der zuständigen oder eingeteilten Funktionsträger zu beachten. Dies gilt entsprechend in Bezug auf diejenigen Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das erweiterte Präsidium und
- c) das Präsidium.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt und trägt die Bezeichnung Generalversammlung. Daneben können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen mit denselben Befugnissen einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
2. Der Präsident beruft die Mitgliederversammlungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein und leitet sie.
3. Einberufungen erfolgen an die dem Verein zuletzt benannte Erreichbarkeit. Ehepaare und sonstige dem Verein bekannte Partnerschaften einschließlich deren noch minderjährige Kinder erhalten die Einberufungen in nur einem Exemplar.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder dürfen Anträge zur Tagesordnung stellen, die mindestens fünf Tage vor Versammlungsbeginn beim Präsidium eingegangen sein müssen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung zu deren Beginn.

5. Anträge zu Satzungs- und Beitragsänderungen sowie zur Festsetzung sonstiger Leistungen müssen mindestens 8 Wochen vor Versammlungsbeginn eingegangen sein. Satzungs- und Beitragsänderungen sowie die Festsetzung sonstiger Leistungen müssen stets mit der Einberufung bekannt gemacht werden.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichts,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Präsidiumsmitglieder, der Mitglieder des erweiterten Präsidiums, soweit diese zu wählen sind, Wahl der Kassenprüfer und der Delegierten,
 - d) die Bestätigung der Korpsführer und der Leiter der Abteilungen sowie deren Stellvertreter,
 - e) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Leistungen der Mitglieder,
 - f) die Entscheidung über Anträge des Präsidiums und der Mitglieder,
 - g) die Entscheidung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins,
 - h) die Entscheidung in allen sonstigen Angelegenheiten, die sich aus ihrer Organstellung ergeben, die ihr vom Präsidium oder erweitertem Präsidium vorgelegt werden oder die ihr durch diese Satzung oder die Ordnungen des Vereins übertragen sind.
7. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören stimmberechtigt an
 - a) der Präsident,
 - b) der Vizepräsident,
 - c) der 1. Schatzmeister,
 - d) der 1. Schriftführer,
 - e) der ~~Vereins~~sportleiter, Vereinsobersportleiter,
 - f) der Kommandeur und
 - g) der jeweilig amtierende Schützenkönig.

Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
Falls die Genannten zu c) bis e) verhindert sind, haben die entsprechenden Stellvertreter Anwesenheits- und Stimmrecht.
2. Vorstand im Sinne von § 26 sind die beiden Präsidenten, der 1. Schatzmeister ~~und~~ , der 1. Schriftführer ~~und der Vereinsobersportleiter~~, Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten, darunter stets einer der Präsidenten. Im Innenverhältnis sind die Genannten in der Reihenfolge gem. Abs. 1 zur Vertretung berufen.
3. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt, bezogen auf die Generalversammlung, vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Präsidiumsmitglieder bleiben solange im Amt, bis für sie ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium bis zur nächsten Generalversammlung kommissarisch einen Nachfolger einsetzen. ~~Handelt es sich dabei um ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied, ruht dessen Vertretungsmacht bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.~~ Die Nachwahl erfolgt dann nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes.
4. Der Präsident beruft die Präsidiumssitzungen mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei Bedarf ein und leitet sie. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Weitere Einzelheiten, soweit diese nicht bereits in § 17 normiert sind, regelt die AGO.
5. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist insbesondere zuständig für
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte, der rechtsgeschäftlichen Vertretung und der Repräsentation des
 - b) Vereins,
 - c) die Erstellung der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses,
 - d) die Aufnahme von Mitgliedern, die Streichung aus der Mitgliederliste und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) die Entscheidung über Referenten und Obleute (§ 14 Abs. 3),
 - f) die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben, die sich aus seiner Organstellung oder aus dieser Satzung für das Präsidium ergeben oder die ihm das erweiterte Präsidium oder die Mitgliederversammlung übertragen.
6. Das Präsidium ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums und weitere Einzelheiten, die in dieser Satzung nicht an anderer Stelle noch geregelt sind, regelt die AGO.

§ 13 Das Erweiterte Präsidium

1. Dem erweiterten Präsidium gehören stimmberechtigt an
 - a) die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die jeweilig amtierende Damenkönigin,
 - c) der Jugendsportleiter,
 - d) die drei Korpsführer (§ 15 Abs. 1 a) bis c)),
 - e) die Leiter der Abteilungen (§ 15 Abs. 1 d) bis g)),
 - f) die Fahnenoffiziere des Grünen und des Schwarzen Korps,
 - g) die Referenten,
 - h) der Vorsitzende des Fördervereins,
 - i) der Platzmeister,
 - j) der Waffenmeister,
 - k) der Gerätewart
 - l) der Pressewart.
 - m) der Festausschussvorsitzende,
 - n) der Bauausschussvorsitzende und
 - o) der Hausmeister,

Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Falls der 1. Schatzmeister, der 1. Schriftführer, der ~~Sportleiter~~ **Vereinsobersportleiter** oder die Genannten zu c) bis o) verhindert sind, dürfen sie sich, soweit Stellvertreter gewählt sind, stimmberechtigt durch Ihren Stellvertreter vertreten lassen.

2. Der Präsident beruft die Sitzungen des Erweiterten Präsidiums mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche bei Bedarf ein und leitet sie. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
3. Dem Erweiterten Präsidium obliegt insbesondere
 - a) die Unterstützung des Präsidiums in fachlicher sowie in tatsächlicher Hinsicht,
 - b) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen mit Ausnahme der AAO, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt; § 8a Abs. 2 bleibt unberührt.
 - c) die Wahl der Referenten,
 - d) die Entscheidung über Ausschüsse (§ 14 Abs. 1),
 - e) die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung für das Erweiterte Präsidium ergeben, die ihm das Präsidium vorlegt oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
4. Das Erweiterte Präsidium ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Erweiterten Präsidiums und sonstige Einzelheiten regelt die AGO.

§ 14 Ausschüsse, Referenten, Obleute

1. Zur Unterstützung der Vereinsorgane und zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann das Erweiterte Präsidium Ausschüsse einsetzen. Dabei entscheidet es ferner über die Aufgaben, die Zusammensetzung und den Vorsitz sowie über die Aufhebung der Ausschüsse.
2. Ständige Ausschüsse des Vereins sind der Sport-, der Bau- und der Festausschuss. Vorsitzender des Sportausschusses ist der **Vereinsobersportleiter**.
3. Das Präsidium kann einzelne Aufgabengebiete, für deren Erledigung ein Ausschuss nicht erforderlich ist, Referenten oder Obleuten übertragen; Abs. 1 Satz 2 gilt dabei entsprechend.
4. Die Arbeit innerhalb der Ausschüsse und sonstige Einzelheiten regelt die AGO.

§ 15 Gliederung des Vereins, Korpsführer, Fahnenoffiziere

1. Der Verein besteht aus
 - a) dem Grünen Korps,
 - b) dem Schwarzen Korps,
 - c) dem Damenkorps,
 - d) der Jungschützenabteilung,
 - e) dem Spielmannszug,
 - f) der Kurzwaffensportabteilung und
 - g) der Bogensportabteilung.

Über die Bildung weiterer Korps oder Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung durch eine entsprechende Satzungsänderung.

2. Die Wahl der Korpsführer bzw. Leiter der Abteilungen und ihrer Stellvertreter erfolgt durch das jeweilige Korps / die jeweilige Abteilung auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl in das jeweilige Amt bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Korps und Abteilungen, die eine eigene Fahne, ein Banner oder eine Standarte führen, können sich einen Fahnenoffizier nebst Stellvertreter wählen. Über deren Amtszeit entscheiden die Korps / die Abteilungen eigenverantwortlich. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Einzelheiten zur Aufnahme in die Korps und zum Wechsel von einem Korps in ein anderes regeln die AAO und die SO. Die SO regelt ferner Einzelheiten zur allgemeinen Anzugsordnung der Vereinsmitglieder, zur speziellen Anzugsordnung der Korpsmitglieder, zum Führen von Degen, zum Tragen von Dienstgrad- und Ehrenzeichen, zum Tragen der Königs- und Adjutanteninsignien, zur Vertretung des Kommandeurs sowie zum Antreten bzw. zu Ausmärschen des Vereins oder der Korps.

§ 16 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsprüfer und mindestens einen Ersatzprüfer; § 12 Abs 3 Satz 1 gilt entsprechend. Jährlich scheidet der am längsten im Amt befindliche Rechnungsprüfer aus, die übrigen rücken entsprechend auf. Wiederwahl ist erst drei Jahre nach dem Ausscheiden zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Präsidium noch dem Erweiterten Präsidium angehören noch Ehe- bzw. Lebenspartner ihrer Mitglieder sein.
2. Die Rechnungsprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis dem Präsidium und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Der Schatzmeister hat, um jederzeit Auskunft geben zu können, während der Rechnungsprüfung anwesend zu sein. Die sonstigen Mitglieder des Präsidiums haben ein Anwesenheitsrecht. Daher ist der Prüfungstermin mit Präsidium abzustimmen.
3. Aus begründetem Anlass kann jederzeit eine unvermutete Rechnungsprüfung durchgeführt werden.

§ 17 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen aller Art erfolgen schriftlich. Soweit entsprechende Adressen der Mitglieder bekannt sind, dürfen Bekanntmachungen auch mittels moderner Kommunikationsmittel, etwa E-Mail oder Fax, erfolgen. Präsidiumssitzungen dürfen in Ausnahmefällen telefonisch einberufen werden.
2. Für die Berechnung von Fristen ist bei Postversand das Datum des Poststempels zuzüglich einer Postlaufzeit von drei Tagen maßgebend. Im Übrigen gilt das Versanddatum zuzüglich ein Tag.
3. Für umfangreiche Anlagen zu Einberufungen oder bei sonstigem Bekanntmachungserfordernis ist der Schriftform Genüge getan, wenn die Anlagen bzw. Unterlagen auf der Homepage des Vereins veröffentlicht sind, beim Präsidenten oder bei einer konkret bezeichneten anderen Person und zusätzlich im Schießstand zur Einsichtnahme für alle Mitglieder ausliegen und in der Bekanntmachung unter Angabe der Tage und Tageszeiten, zu denen die Einsichtnahme möglich ist hierauf sowie auf die Veröffentlichung hingewiesen ist.

§ 18 Wahlen, Abstimmungen und deren Beurkundung

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann schriftliche Wahl bzw. Abstimmung beschlossen werden. Liegen mehrere Wahlvorschläge für dasselbe Amt vor, ist schriftlich zu wählen, sofern ein dahingehender Antrag gestellt wird.
2. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
3. Ist die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
4. Beschlüsse der Organe und Ausschüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können wirksam nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei Wahlen und Abstimmungen werden nicht mitgezählt.
7. Über jede Mitgliederversammlung und über jede Sitzung des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums und der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der mindestens Ort und Datum der Zusammenkunft, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, die Anträge, der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungser-

gebnis enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer bzw. bei Ausschüssen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird auf der nächsten Zusammenkunft desselben Organs bzw. Ausschusses zur Genehmigung vorgelegt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung und die AAO treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und die Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung nebst deren Anlagen vom 19.1.1980 und die dazu ergangenen Änderungen.

Redaktionelle Hinweise

1. Diese Satzung wurde am 26.3.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 21.9.2010 in das Vereinsregister (VR) bei dem Amtsgericht Lüneburg unter der Geschäftsnummer VR 503 eingetragen.
2. Die AAO wurde am 22.1.2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 8.2.2012 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.1.2020 geändert.